

**B M**  
**W F**

GZ 10.001/146-Pr/1c/94

**6993/AB**

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

**1994-11-04**

**zu 7137/J**

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 4. November 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7137/J-NR/1994, betreffend Tierversuchseinrichtungen, die die Abgeordneten Mag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde am 13. Oktober 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, daß sich die in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Fragen nur auf den Ressortbereich Wissenschaft und Forschung beziehen und nur für diesen beantwortet werden können.

Weiters ist anzumerken, daß einige Fragen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage Angelegenheiten des (allgemeinen) Tierschutzes und nicht des Tierversuchsgesetzes betreffen. Statistische Erhebungen zu Fragen des Tierschutzes, soweit sie nicht durch § 16 Tierversuchsgesetz normiert und vorgesehen sind, können z.B. mangels gesetzlicher Grundlage nicht angeordnet werden; eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

- 1. Was passiert mit Versuchstieren nach Abschluß des Versuchsvorhabens, wenn dieses nicht mit dem Tod des Versuchstieres endet und keine starke Beeinträchtigung nach § 11 (4) TVG 1988 vorliegt?**

- 2 -

Antwort:

Gemäß § 11 Abs. 4 Tierversuchsgesetz dürfen Tiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen werden, deren Folge eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellt, nach Abschluß des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.

Tiere im Rahmen von Tierversuchen, bei denen erstens das Versuchsvorhaben nicht mit dem Tod des Versuchstieres endet und zweitens keine starke Beeinträchtigung im Sinne § 11 Abs. 4 Tierversuchsgesetz vorliegt, sind nach den Bestimmungen des Tierschutzes zu behandeln.

**2. Stimmt die Annahme, daß Versuchstiere, ausgenommen jene nach § 11 (4) und (6) TVG 1988, bis zu ihrem völligen Verbrauch für weitere Versuche eingesetzt werden?**

Antwort:

Zunächst einmal ist festzustellen, daß Begriffe wie "Verbrauch" bzw. "völliger Verbrauch" eine unzutreffende und unrichtige Bezeichnung darstellen. In Tierversuchen werden Tiere regelmäßig nach Maßgabe des Tierversuchsgesetzes und der Tierschutzvorschriften "in Verwendung genommen". Von der Rechtslage ausgehend steht nichts entgegen, daß derartige Versuchstiere, d.h. solche Tiere, bei denen erstens keine operativen Eingriffe vorgenommen wurden und zweitens keine Folgen, wie im § 11 Abs. 4 Tierversuchsgesetz angeführt, eingetreten sind, in weiteren Versuchen eingesetzt werden. Viele Versuchsprotokolle erfordern, u.a. auch aus Gründen der Standardisierung, jedoch den Einsatz von Versuchstieren, die noch nicht im Tierversuch verwendet wurden. Dies entspricht auch der "OECD Guideline for Testing of Chemicals, Adopted by the Council on 17th July 1992, Acute Oral Toxicity - Fixed Dose Method", wonach aus wissenschaftlichen Gründen für jede Prüfung neue Tiere verwendet werden sollen. Es ist in den meisten Fällen derartiger Versuche

- 3 -

gar nicht möglich, ein Versuchstier zweimal oder öfter zu verwenden, da die meisten Richtlinien eine Sektion und pathologische Beurteilung am Versuchsende vorsehen.

- 3. Angenommen ein Kaninchen wird innerhalb eines Kalenderjahrs das zweite Mal für einen Pyrogentest verwendet. Wird in solchen Fällen**
- a) dieser Versuch abermals gemeldet und**
  - b) das Kaninchen einmal oder zweimal für die statistische Erfassung gezählt?**

**Antwort:**

Die Beantwortung dieser Frage wird - abgesehen von der fachlichen Beurteilung - davon abhängig sein, wie der entsprechende Tierversuchsantrag (z.B. in der Anfrage angeführt "Pyrogen-test") beantragt und genehmigt wurde.

Was die statistische Erfassung betrifft, so werden gemäß § 16 Tierversuchsgesetz Tiere gezählt, die im Rahmen von Tierversuchen Verwendung finden.

- 4. Inwieweit kann aus wissenschaftlicher, methodischer, aber auch aus ethischer Sicht ein Tier, das einem bestimmten Versuch unterzogen wurde, für weitere gleiche bzw. ähnliche Versuche - und wie oft - bzw. für gänzlich andere Versuche herangezogen werden?**

- 5. Wie wird hier in der Praxis vorgegangen?**

**Antwort:**

Mit der Maßgabe des § 10 Tierversuchsgesetz "Durchführung von Tierversuchen" wird dies von der Art des Tierversuches und der hiedurch entstehenden Belastung abhängig sein. Es muß allerdings darauf verwiesen werden, daß im Interesse der wissenschaftlichen Aussagekraft und der unerlässlichen Standardisie-

- 4 -

rung von Tierversuchen (siehe oben) bei vielen Tierversuchen noch nicht in Verwendung genommene (neue) Tiere eingesetzt werden müssen.

Wenn es z.B. im Rahmen eines Tierversuches bloß darum geht, Blut abzunehmen, so wird dies nach Maßgabe veterinärmedizinischer Behandlung zu beurteilen sein.

**6. Was passiert mit Versuchstieren, die nach § 11 (4) TVG 1988 für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden dürfen und an denen auch keine Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält, vorgenommen werden können, die aber auch nicht nach § 11 (6) unverzüglich getötet werden?**

Antwort:

Diese Tiere werden in der Regel dann getötet, wenn sie nicht mehr im Versuch sind und auch für die Auswertung des Versuches nicht benötigt werden.

Die Behandlung von jenen Tieren, wie sie in dieser Frage umschrieben werden, wird von den entsprechenden veterinärmedizinischen Behandlungsmethoden abhängig sein.

**7. Um wieviele wie in Frage 6 angeführten Fälle handelte es sich dabei jeweils in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993?**

Antwort:

Darüber sind gemäß § 16 Tierversuchsgesetz keine Statistiken zu führen.

**8. Sind diese Tiere weiter in einer Tierversuchseinrichtung untergebracht?**

- a) Wenn ja, warum?**
- b) Wenn nein, wo werden diese aus einer Tierversuchseinrichtung entlassenen Tiere untergebracht?**

- 5 -

Antwort:

Zu Punkt 8a) ist auf die Antwort zur Frage 6 zu verweisen, derzufolge Tiere, die nicht für Versuchszwecke benötigt werden, grundsätzlich nicht in einer Tierversuchseinrichtung gehalten werden.

Zu Punkt 8b) ist festzustellen, daß in der Regel Tiere, die nach einem Tierversuch gesund sind, aber für weitere Tierversuche nicht mehr eingesetzt werden können oder dürfen, aus der Tierversuchseinrichtung entfernt und nach den Bestimmungen des Tierschutzes behandelt werden bzw. zu behandeln sind.

**9. Wie ist der Umstand zu rechtfertigen, daß Tiere gleichsam auf Vorrat oft jahrelang in Tierversuchseinrichtungen gehalten werden, ohne daß sie zu Versuchen benötigt werden?**

Antwort:

Die Fragestellung ist mißverständlich, da Tiere nicht "gleichsam auf Vorrat oft jahrelang ... gehalten werden".

Vielmehr ist es notwendig, daß Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden, standardisiert sind, d.h. ein bestimmtes Alter, Gewicht, u.a. haben. Schon aus diesen Gründen ist daher eine "Vorratshaltung", abgesehen von den Kosten der Tierhaltung, nicht angebracht.

**10. Welche Kosten entstehen für die universitären Einrichtungen durch die oft jahrelange Unterbringung von Tieren in Tierversuchseinrichtungen, die für keine Versuche herangezogen werden?**

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 9.

- 6 -

**11. Gibt es zwischen den Tierversuchseinrichtungen, auch zwischen privaten und staatlichen, einen Handel mit Versuchstieren, also Kauf/Ankauf, Austausch, Geschenk, insbesondere in Fällen, wo eine Einrichtung "ihre" Tiere bis auf weiteres nicht benötigt?**

**Antwort:**

Eine Recherche bei den Tierversuchseinrichtungen im ho. Resortbereich ergab, daß es keinen "Handel zwischen Tierversuchseinrichtungen" gibt.

Vom Institut für Versuchstierzucht und -haltung der Universität Wien in Himberg, das - wie schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt - vornehmlich der Zucht und Haltung von Versuchstieren dient, werden Versuchstiere an universitäre bzw. staatliche Tierversuchseinrichtungen gegen Kostenersatz abgegeben. Für Tierversuche nicht geeignete oder benötigte Tiere (insbesondere Mäuse oder Ratten) werden von diesem Institut gegebenenfalls an Zoos, wie z.B. den Tiergarten Schönbrunn, abgegeben.

**12. Inwieweit ist der Kauf/Verkauf/Tausch/das Geschenk etc. von gezüchteten Tieren aus Tierversuchseinrichtungen geregelt?**

**Antwort:**

Durch ABGB, Gewerbeordnung, Tiertransportgesetze, Tierschutzgesetze sowie weitere einschlägige gesetzliche Bestimmungen.

**13. Gibt es einen zeitlichen Rahmen dafür, wie lange ein Tier in einer Tierversuchseinrichtung gehalten werden darf, ohne daß es einem Versuch zugeführt wird?**

**Antwort:**

Das Tierversuchsgesetz sieht keinen zeitlichen Rahmen dafür vor, wie lange ein Tier in einer Tierversuchseinrichtung gehalten werden darf, ohne daß es einem Versuch zugeführt wird. Wohl aber wird im Rahmen des § 6 Tierversuchsgesetz (Genehmigung von

- 7 -

Tierversuchseinrichtungen) bestimmt, daß für Versuchstiere u.a. die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege sowie ihre medizinische Versorgung zu gewährleisten ist.

**14. Ab welchem bzw. bis zu welchem Zeitpunkt gilt ein Tier als ein Versuchstier und unterliegt dem TVG 1988?**

Antwort:

Ein Tier gilt als Versuchstier und unterliegt dem Tierversuchsgesetz insofern, als es im Rahmen einer Tierversuchseinrichtung gehalten und für einen Tierversuch vorbereitet wird, bzw. während des Tierversuches.

**15. Wird mit der Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung automatisch gleichzeitig auch eine Genehmigung zur Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren erteilt?**

Antwort:

Das Tierversuchsgesetz regelt "Versuche an lebenden Tieren" (§ 1: Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2, d.h. siehe Definition Tierversuche des § 2 Tierversuchsgesetzes). Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzes.

**16. Wer erteilt die Genehmigung zur Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren?**

Antwort:

Die Genehmigung ist keine Angelegenheit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes oder des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

**17. Unterliegt die Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren in Tierversuchseinrichtungen auch der Überwachung durch die Kommission lt. § 12 TVG 1988?**

- 8 -

Antwort:

Grundsätzlich nicht, nur wenn dies im Rahmen eines (genehmigten) Tierversuches der Fall ist.

**18. Nach welchen Kriterien/Richtlinien wird die Zucht von Versuchstieren in den Tierversuchseinrichtungen überprüft?**

Antwort:

Unter den Voraussetzungen des Punktes 17 (genehmigter Tierversuch) nach dem Tierversuchsgesetz.

**19. Werden Tierversuche, die nicht genehmigungspflichtig, aber meldepflichtig sind (nach § 9 TVG 1988) auch bei der Erfassung nach § 15 und bei der statistischen Erfassung nach § 16 mitberücksichtigt?**

Antwort:

§ 15 Tierversuchsgesetz regelt die Erfassung von Tierversuchen, § 16 Tierversuchsgesetz regelt die statistische Erfassung der im jeweiligen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere. Demzufolge sind alle in Verwendung genommenen Tiere - unbeschadet ob es sich um genehmigungspflichtige oder meldungspflichtige Tierversuche handelt - zu erfassen.

**20. Sind Tierversuche zu Ausbildungszwecken nach § 8 TVG 1988 genehmigungspflichtig oder lediglich nach § 9 meldepflichtig?**

Antwort:

Wann ein Tierversuch (lediglich) meldepflichtig ist, regelt § 9 Tierversuchsgesetz. Soferne Tierversuche zu Ausbildungszwecken unter § 2 Tierversuchsgesetz zu subsumieren sind (und nur dann würde es sich auch um Tierversuche handeln), sind sie auch genehmigungspflichtig.

- 9 -

**21. Gibt es Tierversuche, die weder genehmigungspflichtig noch meldepflichtig sind? Wenn ja, welche Art von Tierversuchen ist das?**

Antwort:

Nein.

**22. Befinden sich in Tierversuchseinrichtungen Tiere, an denen Behandlungen durchgeführt werden, die nicht als Tierversuche im Sinne des § 2 TVG 1988 bewertet werden und somit nicht dem TVG 1988 unterliegen?**

Antwort:

Dies ist dann der Fall, wenn in Tierversuchseinrichtungen Tiere untergebracht sind oder gehalten werden, die nicht zu einem Tierversuch im Sinne des § 2 Tierversuchsgesetz, sondern zu anderen wissenschaftlichen Untersuchungen, so z.B. für Verhaltensforschung, verwendet werden.

**23. Ist Ihre Mitte des Jahres 1992 erfolgte Weisung, nämlich bis auf weiteres keine Tierversuche an Hunden für den Bereich des BM für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen, noch aufrecht?**

- a) Wenn nein, was hat Sie dazu bewogen, diese Weisung für Ihr Ressort wieder aufzuheben?
- b) Wenn ja, wie ist dann der Umstand zu erklären, daß sich nach zwei Jahren noch immer Hunde auf universitären Instituten und Kliniken befinden?
- c) Inwiefern wird von Ihrem Ressort überprüft, ob Ihrer Weisung auch Folge geleistet wird?

Antwort:

Ja, und zwar in Übereinstimmung mit dem Tierversuchsgesetz, wonach Tierversuche nur mehr unter den vom Gesetz genannten, sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig sind und Tierversuche ausdrücklich nur dann zu genehmigen sind, wenn die angestrebten

- 10 -

Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) erreicht werden können.

Wie seinerzeit in der Öffentlichkeit und auch gegenüber Vertretern der Medizinischen Fakultät der Universität Wien festgestellt, habe ich in bezug auf Tierversuche an Hunden den zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Weisung erteilt, bis auf weiteres keine Tierversuche an Hunden zu genehmigen. Ich habe in diesem Zusammenhang auch festgestellt, daß ich mir Ausnahmen nur dann vorstellen kann, wenn die Notwendigkeit von Tierversuchen an Hunden zweifelsfrei nach dem internationalen Stand der Wissenschaften nachgewiesen werden würde.

**24. Hat es Bemühungen gegeben, die Tiere aus den (gewiß nicht artgerechten) Tierversuchseinrichtungen zu entlassen und sie einer Resozialisierung zuzuführen?**

- a) Wenn ja, in wievielen konkreten Fällen konnten Tiere resozialisiert werden?**
- b) Wenn nein, wie können Sie dann eine Dauerhaltung von Tieren in Tierversuchseinrichtungen rechtfertigen, deren Heranziehung für Tierversuche innerhalb des Ressortbereiches des Wissenschaftsministeriums verboten sind?**

**Antwort:**

Was in der gegenständlichen Anfrage unter "Resozialisierung" verstanden wird, ist nicht zu erkennen. Tatsache ist, daß bei Tierversuchseinrichtungen aufgrund von zu erteilenden Genehmigungen (§ 6 Tierversuchsgesetz) die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere und insbesondere die im § 6 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen sicher zu stellen sind. Im übrigen siehe Antwort zu den Fragen 8 bis 10.

- 11 -

25. Werden die durch die Kommission lt. § 12 TVG 1988 anlässlich der mindestens einmal jährlich unangemeldet durchzuführenden Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen festgestellten Verstöße nach § 18 TVG auch von dieser zur Anzeige gebracht?

Antwort:

Ja, sofern hiefür ein Anlaß besteht.

26. Wieviele Verwaltungsübertretungen nach § 18 TVG hat es jeweils in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 gegeben?

Antwort:

In zwei Fällen gab es eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

27. Hat es in den Jahren 1990 bis 1993 gemäß § 10 TVG 1988 Widerrufungen von Genehmigungserteilungen gemäß §§ 6 bis 8 aufgrund wiederholter Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 TVG gegeben?

Wenn ja, bitte um Angabe der jeweiligen Zahlen.

Antwort:

Hiefür war kein Anlaß.

Der Bundesminister:

